

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neu-Anspach

Aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. I S. 456, 471) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. Aus Anlass der 750 Jahr Feier wird hiermit der Genuss von alkoholhaltigen Getränken auf dem gesamten Festplatz Neu-Anspach mit Ausnahme des eingegrenzten Biergartens für die Zeit vom 07.06.2024, 18.00 Uhr bis 09.06.2024 07:00 Uhr untersagt.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung zu Unrecht eingebrachter Alkoholika, sind die Flaschen nach Aufforderung zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht und vorgenommen. Gleichzeitig wird hiermit gem. § 50 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ein Zwangsgeld von 500,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), angeordnet. Begründung der sofortigen Vollziehung: Durch mitgebrachte Gläser und Flaschen sind erhebliche Verunreinigungen der umliegenden Flächen zu erwarten. Auch stellen insbesondere Glasbehältnisse eine erhebliche Unfallgefahr dar, wenn diese zerbrechen und auf dem Boden liegen. Dadurch besteht eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die zu verhindern ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb 1 Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach als gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., eingelegt wird. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 06. Juni 2024

Der Magistrat

Birger Strutz
Bürgermeister